

Betreuungsvertrag Villa Sonnenstrahl e.V. Ü3

Ich melde mein Kind _____ in der Zeit von
_____ verbindlich in der Villa Sonnenstrahl e.V.

Ü3-Kindergarten-Gruppe an.

§ 1 Öffnungszeiten

Die Regelzeit beginnt um 7.30 Uhr und endet 12.30 Uhr. Eine Frühbetreuung ab 07:00 Uhr sowie eine gestaffelte Verlängerung bis 15:00 Uhr kann dazu gebucht werden.

§ 2 Gebühren, sonstige Leistungen

Über alle anfallenden Kosten informiert die Gebührenordnung, die dem Betreuungsvertrag im Anhang beigelegt ist. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Frühbetreuung: 7:00-7:30 Uhr 13,00 €

Regelzeit
inkl. Frühstück 148,00€

Verlängerung 12:30-13:00 Uhr 13,00 €

Verlängerung 13:00-14:00 Uhr 26,00 €

Verlängerung 14:00-15:00 Uhr 26,00 €

Rabatt _____: _____ €

Gesamtsumme : _____ €

§ 3 Schließungszeiten und bewegliche Ferientage

Die Einrichtung ist eine Woche nach Ostern, am Freitag nach Himmelfahrt, 4 Wochen der Sommerferien, die erste Woche der Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines gesamten Kindergartenjahres, welches jährlich am 01.08. beginnt und am 31.07. endet, geschlossen. Sollte keine Kündigung zum Kindergartenjahresende erfolgen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kindergartenjahr. Der Vertrag endet automatisch mit Schuleintritt des Kindes.

§ 5 Kündigung

Der Vertrag kann nur vorzeitig, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten, gekündigt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der nächsten zu betreuenden Einrichtung, oder eine Abmeldung wegen Umzugs vorgelegt wird. Wird der Vertrag nicht verlängert, muss 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung eingereicht werden.

Bei plötzlicher Arbeitslosigkeit kann der Vertrag verändert/gekündigt werden, wenn der Platz durch ein anderes Kind aufgefüllt werden kann.

Bei Vertragsbruch von Seite der Erziehungsberechtigten kann der Verein den Betreuungsvertrag zu sofort kündigen

§ 6 Krankheit

Das angemeldete Kind kann die Einrichtung nur unter Vorlage eines Attestes, das ansteckende Krankheiten ausschließt und nicht älter als 2 Wochen ist, besuchen.

Bei ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtung benachrichtigt, das Kind entschuldigt und ggf. ein Attest vorgelegt werden, das die Ansteckungsfreiheit bescheinigt.

Vollständige Genesung und Gesundheitschreibung (Attest) bei den typischen Kinderkrankheiten, wie Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Mund-Hand-Fußkrankheit, auffälligen Hautausschlägen, wie z.B. Pilzkrankungen) und Läusen. Bei verklebten Augen (Bindehautentzündung) darf das Kind erst nach 24 Stunden nach der Vergabe von antibiotischen Tropfen wieder in die Einrichtung kommen (statt Attest reicht auch die Vorlage der Tropfen).

Bei den oben erläuterten Krankheiten, bei Fieber, ansteckendem, grünem Sekret aus der Nase und starkem Husten ist das Kind wegen der hohen Ansteckungsgefahr zuhause zu belassen.

Bei Durchfall und Erbrechen darf das Kind 48 Stunden nach den letzten Symptomen die Einrichtung ohne Attestvorlage wieder besuchen.

Gesunde Kinder haben eine Körpertemperatur von 36,5 – 37,5 Grad.

Ab 37,6 Grad ist die Temperatur erhöht. Ab 38,5 Grad spricht man von Fieber.

Das Krippenpersonal behält sich vor, bei Krankheitssymptomen die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen.

**Medikamente dürfen vom Personal nicht verabreicht werden.
Erziehungsberechtigte müssen zu jeder Zeit erreichbar sein!**

§ 7 Einverständniserklärung

Hiermit wird die betreuende Person bevollmächtigt, in Notfällen und Nichterreichen der Erziehungsberechtigten den angegebenen Kinderarzt oder das Krankenhaus aufzusuchen.

Bei Insektenstichen, Beulen wg. Stößen, etc. darf das Personal dem Kind homöopathische Kügelchen verabreichen (Arnika, Apis) und kühlen, um Anschwellen, Schmerzen, Jucken, etc. zu mildern, bzw. zu verhindern.

Bei Zeckenbefall ist das Personal bevollmächtigt, die Zecke zu entfernen (Zeckenkarte) und die Bissstelle einzukreisen.

§ 8 Benachrichtigung

Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, ist dies VORHER dem Personal mitzuteilen. Sollte das Kind nicht in die Einrichtung kommen, wird es telefonisch abgemeldet.

§ 9 Sonstiges

a. Das Kind ist wetterentsprechend zu kleiden. Im Sommer sind geschützte Haut (morgens vor dem Besuch der Krippe eincremen) und ein Sonnenhut unerlässlich. Bei kalter Witterung ist eine Mütze, Schal, Handschuhe, Schneeanzug und gefüttertes Schuhwerk nötig. Ebenso Gummihose und Gummistiefel bei nassem Wetter.

Alle Kleidungsstücke (Schuhe, Hausschuhe, etc) sind mit Namen zu versehen.

b. (trifft nur auf Kinder aus Fremdgemeinden zu)

Dieser Vertrag greift für in Anlehnung an einen Antrag auf Kostenausgleichszahlungen, der von den Erziehungsberechtigten mindestens 3 Monate vor Besuch der Villa Sonnenstrahl beim zuständigen Amt gestellt werden muss. Bei Ablehnung des Amtes wird der Vereinsvertrag ungültig, da die Finanzierung des Platzes nur mit der Ausgleichszahlung und dem Elternbeitrag aufgeht.

§ 10 Konzept/Satzung

Das grundsätzliche Handeln erfolgt nach dem Konzept und der Satzung des Villa Sonnenstrahl e.V., welche bei Bedarf eingesehen oder ausgehändigt werden können.

§ 11 Sonderregelung

Dieser Vertrag beginnt am _____.

**Ich habe diesen Vertrag eingehend gelesen und akzeptiere mit meiner Unterschrift alle angegebenen Punkte sowie die beigefügte Gebührenordnung. Dieser Vertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
Für meine Unterlagen erstelle ich eine Kopie dieses Vertrages.**

Stempel Unterschrift Einrichtung

Ort, Datum, Unterschriften Erziehungsberechtigte